



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Mittwoch, 01.07.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil: 22:35 Uhr Sitzungsende: 22:50 Uhr
Ort: in der Aula der Grundschule

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.05.2020
2. Bekanntgabe der am 27.05.2020 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse
3. Standard (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
4. Standard (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Steinebach - Areal Kirchenwirt"
 - 5.1. Vorstellung und Billigung des Planentwurfes
 - 5.2. Beschluss zur Durchführung des Verfahrens gem. § 4 a Abs. 3 BauGB
6. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.
 - 6.1. Bauantrag: Nutzungsänderung des genehmigten Büros im Untergeschoss in eine Wohnung und Anbau eines Balkons im Obergeschoss; Drosselgasse 7a, Fl.Nr. 125/3
7. Antrag auf Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung: Errichtung eines Schallschutzzaunes an der westlichen Grundstücksgrenze; Am Teilsrain 3; Fl.Nr. 506
8. Anhörung zur Einvernehmensersetzung: Neubau eines Doppelhauses und eines Einfamilienhauses mit Garagen; Dorfstraße 40; Fl.Nr. 128/7
9. Antrag der GCDW home of Volleyball GmbH, Herrsching, auf Nutzung der Turnhalle der Grundschule für den Trainingsbetrieb der Profisportler
10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach von "Il Kiosko"
11. Wiederholte Behandlung der Anträge der AG Verkehr zu den Punkten a) Tempo 30 km/h in der Dorfstraße und b) Tempo 30 - Zone im Bereich Steinebach - Süd
12. Vorstellung eines Konzeptes für verkehrsrechtliche Anordnungen in der Seestraße und Dorfstraße
13. Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung für die Vordere Seestraße
14. Antrag der AG Verkehr auf Beleuchtung des Birkenweges
15. Verwaltungsgerichtsstreitsache: Anlieger der Bacherner Straße gegen Gemeinde wegen saisonalem Halteverbot
16. Durchführung der weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Entwässerung Etterschlag

17. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee
18. Information der 1. Bürgermeisterin
19. Information der Referenten
20. Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Bürgerfragestunde:

Von den anwesenden Bürgern werden folgende Fragen gestellt:

- Eine Bürgerin spricht an, warum es notwendig ist, die Wasserreserve in Walchstadt „Am Schererberg“ mit so hohen Zäunen einzuzäunen. > Die 1. Bürgermeisterin weist darauf hin, dass Wasserreserven eingezäunt werden müssen, die AWA aber bereits signalisiert hat, einen niedrigeren Zaun anzubringen.
- Eine Bürgerin erkundigt sich wegen dem Verbot für SUP`s an den meisten Badeplätzen > Die Verwaltung weist darauf hin, dass sich der Gemeinderat in der Sitzung am 29.07.2020 mit diversen Anträgen dazu befassen wird.

Die 1. Bürgermeisterin eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der Presse und die Zuhörer. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben. Die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates ist anwesend. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Annahme der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 27.05.2020

Sachvortrag:

Ein Gemeinderat merkt zur „Ergänzung der Niederschrift vom 02.03.2020“ an, dass er es in Erinnerung hat, dass die Gemeinde die „Nordtrasse“ nicht ganz fallen lassen sollte.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Gemeinde mit den Ausschreibungsverfahren beginnen muss. Dabei ist eine Untersuchung mehrerer Möglichkeiten nicht möglich. Daher muss die Variante mit Pumpen weiterverfolgt werden.

Beschluss:

Der Niederschrift wird ohne Einwände zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

2. Bekanntgabe der am 27.05.2020 in nichtöffentlicher Sitzung getroffenen Beschlüsse

Der Gemeinderat hat die Reinigungsarbeiten bis zum Ende der Sommerferien für die Toilettenanlage am Badeplatz Maistraße/Wörthseestraße wieder an die bisherige Firma vergeben.

Der Gemeinderat hat dem Auslobungstext für den Wettbewerb Seniorenwohnen zugestimmt.

3. Standard (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Kirchenwirt“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

4. Standard (Behandlung nicht zwingend) Projekt „Am Teilsrain“: Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu diversen aktuellen Punkten

TOP entfallen

5. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 "Steinebach - Areal Kirchenwirt"**

Sachvortrag:

Abwägung und Beschlussfassung über die im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Einwendungen

Die Stellungnahmen wurden den Mitgliedern des Gemeinderates vorab zur Verfügung gestellt.

Die 1. Bürgermeisterin begrüßt die Städteplanerin.

A Anregungen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange

1. Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt vom 28.05.2020

1.1 Auf den Inhalt der Stellungnahme wird verwiesen.

Am 09.06.2020 hat mit dem Kreisbauamt eine Besprechung zum vorliegenden Bebauungsplan stattgefunden. Als Ergebnis der Besprechung sollen dem Bebauungsplan Pläne des Vorhabens beigefügt werden, die Teil der Festsetzungen werden. Im Gegenzug entfallen die bisherigen Höhenfestsetzungen, die Festsetzungen zu den Dachaufbauten und zu den Abgrabungen und Aufschüttungen. Die Baugrenzen werden um die geplanten Gebäude gezogen und eine eigene Fläche für die Tiefgarage wird festgesetzt. Die Festsetzung der nachzuweisenden Stellplätze wird vereinfacht; es wird für alle Nutzungen die nachzuweisende Zahl direkt festgesetzt.

Die Anregungen Nr. 1, 2, 6, 10 und 12, die sich auf diese Punkte beziehen, werden daher nicht mehr abgewogen.

1.2 Anregungen Nr. 3, 4, 5, 7, 8 und 9

Beschluss:

Die Anregungen Nr. 3, 4, 5, 7, 8 und 9 werden als redaktionelle Änderungen übernommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

1.3 Anregung Nr. 11

Beschluss:

Die Festsetzungen zum Immissionsschutz werden gemäß den Vorschlägen im neuen Schallschutzgutachten vom 26.06.2020 geändert. Die Festsetzung 9.1 wird redaktionell überarbeitet. Grundsätzlich wird an ihr aber festgehalten, da sie Teil der Empfehlung des Fachgutachters ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

1.4 Anregung Nr. 13

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt und die GRZ in Festsetzung 3.2 auf 0,9 erhöht. Die Erhöhung der zulässigen Gesamtversiegelung ist vor allem deshalb erforderlich, um ausreichend Spielraum für die erforderlichen Rückhaltemaßnahmen zur Sicherung der Entwässerung zu haben.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

2. Landratsamt Starnberg – Untere Immissionsschutzbehörde vom 07.05.2020

Die entsprechend der überarbeiteten Bebauungsplanung aktualisierte schalltechnische Untersuchung lag uns nicht vor, insofern kann noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Es wird gebeten, die aktualisierte schalltechnische Untersuchung nachzureichen.

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm sind die Festsetzungen ausreichend.

Hinsichtlich der gewerblichen Nutzungen wie Gaststätte und Veranstaltungssaal bleibt die ergänzte Untersuchung abzuwarten. Nach bisherigem Stand (Schalltechnische Untersuchung vom 02.05.2019) ist eine normale Nutzung von Gaststätte und Veranstaltungsraum entsprechend dem Ansatz „Werktag“ möglich. Geräuschintensive Nutzungen wie z. B. Musik-Darbietungen, Konzertveranstaltungen sind dabei nicht berücksichtigt.

Beschluss:

Die ergänzte schalltechnische Untersuchung wird dem Entwurf bei der nun folgenden verkürzten Auslegung beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 1

3. Landratsamt Starnberg – Verkehrswesen vom 30.04.2020

Im Bebauungsplan sind die Sichtfelder im Einmündungsbereich der Tiefgaragenzufahrt in die St 2348 planerisch und textlich gemäß RAL / RASSt zu ergänzen.

Des Weiteren ist bei der Tiefgaragenzufahrt sicherzustellen, dass zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Tiefgarageneinfahrt ausreichend Stauraum vorhanden ist.

Beschluss:

Die Sichtfelder werden in der Satzung ergänzt.

Die Tiefgarageneinfahrt wird in der Bauausführung so gestaltet, dass Stauraum für ein Fahrzeug auf dem Grundstück des Kirchenwirts vorhanden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 1

4. Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 04.05.2020, ergänzende E-Mail vom 19.06.2020

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim weist darauf hin, dass der Nachweis über eine grundsätzliche Lösung für die Entwässerung noch fehlt.

Mit E-Mail vom 19.06.2020 aufgrund einer Anfrage durch den PV schreibt das WWA:

Das Wasserwirtschaftsamt betrachtet die Erschließung als gesichert, wenn die Gemeinde mit Nachweisen darlegen kann, dass eine Beseitigung des Niederschlagswassers generell möglich ist. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist der Versickerung von Niederschlagswasser der Vorzug zu geben, wobei eine oberflächige Versickerung vor einer technischen Versickerung zu sehen ist. Kombinationen sind ebenso denkbar. Für den Nachweis der Sickerfähigkeit kann ein Bodengutachten und/ oder ein Sickerachweis vorgelegt werden. Auch die Planung eines Bodenaustausches im oberen Bereich bei darunterliegenden geeigneten Schichten ist denkbar. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so wäre ein Anschluss an den Kanal vorzusehen. Als Nachweis gilt hier die Bestätigung des Kanalbetreibers über das Vorhandensein bzw. die Planung eines Kanals sowie dessen Zustimmung zu einer Einleitung.

Eine exakte Planung der Versickerungsflächen und –systeme oder des Leitungsverlaufs an den Kanals ist im Bebauungsplan nicht notwendig. Für Versickerungsflächen, insbesondere für die Stellen, für die ein Sickerachtest positiv ausgewertet wurde, schlagen wir jedoch vor, diese im Plan darzustellen.

Da es sich bei der Vorlage des Konzepts um einen Nachweis der Erschließungssicherheit im Bereich der Abwasserentsorgung handelt, halten wir es für notwendig, dass dieser ein Teil der Auslegungsunterlagen Anfang Juli ist. Die Information sollte aus unserer Sicht nicht nur dem Wasserwirtschaftsamt zur Verfügung gestellt werden, sondern kann auch für Anwohner von Bedeutung sein.

Das Ingenieurbüro hat mitgeteilt, dass die Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück funktioniert.

Beschluss:

Das aktuelle Entwässerungskonzept sieht eine Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück über Sickerschächte vor. Die genaue Dimensionierung der Schächte kann erst im Zuge der Bauausführung geklärt werden. Hierauf wird in der Begründung textlich hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 15.04.2020

Die vorliegende Planung befindet sich im unmittelbaren Nähebereich zur Kath. Kirche St. Martin, die als Denkmal gemäß Art. 1 DSchG wie folgt in der Denkmalliste verzeichnet ist: „Kath. Kirche St. Martin, Barockbau, um 1735 auf älterer Grundlage; mit Ausstattung“.

Die im Nähebereich zur denkmalgeschützten Kirche St. Martin geplanten Wohnhaus-Neubauten an der Hauptstraße müssen aus denkmalfachlicher Sicht in ihrer Gestaltung Rücksicht nehmen auf das Denkmal. Ihre Gestaltung ist vorab mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 16.07.2019 und bitten um konkrete Wiedergabe des Hinweises auf den bestehenden Erlaubnisvorbehalt nach Art. 7.1 BayDSchG. Zudem ist auf die unmittelbare Nähe zu Bodendenkmal D-1-7933-0241 (Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Pfarrkirche St. Martin in Steinebach a. Wörthsee) hinzuweisen und außerdem auf die weiter westlich gelegenen Siedlung D-1-7933-0145 (Offene Großsiedlung der mittleren und späten Latènezeit).

Das Landesamt hatte bereits zur Vorgängerplanung vom 28.01.2019 eine gleichlautende Stellungnahme abgegeben.

Um die vom Landesamt gewünschte Abstimmung der Gestaltung vorab vorzunehmen, wurde von der Gemeinde mit dem Landesamt für den 14.01.2020 ein Besprechungstermin vereinbart.

Diesen Besprechungstermin hat das Landesamt am 07.01.2020 mit folgender Begründung abgesagt: Ihre Stellungnahme sei als reiner Hinweis auf Berücksichtigung der bereits existierenden Bebauung zu verstehen. Unabhängig davon sei für das Bauvorhaben eine grabungsrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Beschluss:

Die wiederholte Forderung der Vorabstimmung der Gestaltung mit dem Landesamt ist daher nicht nachzuvollziehen. Hinweis 13 zu den Erlaubnisvorbehalten wird umformuliert. Darüber hinaus ist eine Änderung der Planung nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

6. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim vom 08.04.2020

In der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass für landwirtschaftliche Hofstellen keine Nachteile durch die Planung entstehen dürfen.

Beschluss:

Im alten Ortskern von Steinebach gibt es keine landwirtschaftlichen Hofstellen, die von der Planung betroffen sein könnten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

7 Bund Naturschutz Starnberg vom 07.05.2020

Auf die Originalstellungnahme wird verwiesen.

Beschluss:

Die Bewertung der Kastanien wurde von dem für die Objektplanung zuständigen Landschaftsarchitekten vorgenommen. Die Gemeinde hat sich dieser Einschätzung angeschlossen. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe sind in der Begründung mittlerweile aufgeführt. Der Gemeinde ist bewusst, dass die Belange des Naturschutzes bei diesem Projekt nicht im Vordergrund stehen. Da es sich hier um die Ortsmitte, den Erhalt eines für das Ortsleben wichtigen Gasthof, die Schaffung eines Kulturraums und die Verwirklichung von gefördertem Wohnungsbau handelt, ist sie aber der Auffassung, dass die gewählte bauliche Verdichtung hier gerechtfertigt ist. Gründe für eine im Rahmen des § 13a BauGB völlig unübliche Anwendung der Ausgleichsregelung sieht die Gemeinde daher nicht.

Die festgesetzten CEF-Maßnahmen und die artenschutzrechtlichen Hinweise sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt bzw. orientieren sich an deren Stellungnahme.

Die Gesamtversiegelung des Grundstücks ist mit nunmehr zulässigen 90 % sehr hoch. Die Gemeinde hat sich bemüht, die Versiegelung so gering wie möglich zu halten. Hierzu dient vor allem auch das große Gründach. Die geplanten Nutzungen, die erforderliche (im neuen Entwurf dargestellte) Tiefgarage und die Notwendigkeit von Regenrückhalten lassen einen geringeren Versiegelungsgrad aber nicht zu. Um die Versiegelung deutlich zu reduzieren, hätte die Gemeinde das gewünschte städtebauliche Konzept aufgeben müssen, da der Erhalt der Wirtschaft sonst nicht finanzierbar wäre. Außerdem sieht die Gemeinde auch in der Schaffung bezahlbaren Wohnraums in der Ortsmitte ein herausragendes städtebauliches Ziel. In der Gesamtabwägung hält sie daher am vorliegenden Konzept fest; eine Änderung der Planung ist damit nicht veranlasst.

Die darüber hinausgehenden Anregungen zur Befestigung des Spielplatzes, zu den ökologischen Baustoffen, etc. nimmt die Gemeinde zur Kenntnis. Sie betreffen die Bauausführung. Hier wird auch der Hinweis auf Fassadenbegrünungen geprüft. Eine diesbezügliche Festsetzung hält die Gemeinde nicht für sinnvoll.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

8. Telekom Technik GmbH vom 03.04.2020

Die Telekom verweist auf ihre Stellungnahme vom 05.07.2019, die weiterhin gilt.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Ebene des Bebauungsplans. Änderungen sind daher nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

B Einwendungen aus der Öffentlichkeit

1. Einwender 1, Fl. Nr. 45/2 (Stellungnahme vom 28.04.2020)

Der vom Planungsverband ä.W. München überarbeitete Entwurf weist einige Änderungen gegenüber dem uns bekannten Stand vom 28.01.2019 (Bebauungsplan) bzw. 23.09.2019 (Vorplanung Hirner & Riehl) auf. Besonders die nun um 90 cm angehobene Wand- und Firsthöhe (+593,00m ü. NN gegenüber 592,10m ü. NN) vom Wohnhaus Bauteil a (B-Planentwurf) hat gravierende negative Auswirkungen auf das Grundstück Flur 45/2. Das Wohnhaus a hat eine Länge von 22 m. Es wird mit seiner Längsseite südlich und mittig vor dem Wohnhaus Flur 45/2 stehen und die natürliche Belichtung deutlich verschlechtern sowie die im Moment vorhandenen Ausblicke nach Süden unterbinden.

Gern stehen wir für ein fachliches Gespräch (auch gern telefonisch) zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinde Wörthsee ist bewusst, dass das geplante neue Gebäude an der Nordseite der Fl. Nr. 45 die Belichtung und die Aussicht nach Süden auf der Fl. Nr. 45/2 verändern wird. Sie ist aber aus folgenden Gründen der Auffassung, dass sich durch die neue Bebauung keine gravierenden negativen Auswirkungen für das Grundstück der Antragsteller ergeben:

- Das neue Gebäude hält über die Länge von 16 m die nach gültiger BayBO anfallenden Abstandsflächen ein; lediglich über sechs Meter werden diese überschritten.
- Die im Entwurf für die neue BayBO vorgesehenen Abstandsflächen werden eingehalten.
- Der Balkon und die Hauptbelichtungsseite liegen im Westen des Grundstücks.
- Das Plateau, auf dem das Wohnhaus auf der Fl. Nr. 45/2 steht, liegt ca. einen Meter oberhalb des angrenzenden Geländes auf der Fl. Nr. 45.
- Das bestehende Wohnhaus ist älter. Eine eventuelle Ersatzbebauung könnte zwei bis drei Meter weiter nach Norden gerückt werden.
- Die im Zuge der Aufstellung des Teilbebauungsplans B noch zu konkretisierende zusätzliche Bebauungsmöglichkeit östlich des bestehenden Wohnhauses liegt deutlich über dem Gelände-Niveau der geplanten Bebauung auf dem Kirchenwirtgrundstück.

Aus diesen Gründen und der hohen städtebaulichen Bedeutung des geplanten gemeindlichen Projekts auf dem Kirchenwirtgrundstück hält die Gemeinde an der bisherigen Planung fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

2. Einwender 2, Fl. Nr. 45/3 (Stellungnahme vom 18.05.2020)

Auf den Inhalt der Stellungnahme wird verwiesen. Im Gremium wird eingehend über die Festsetzung des Geh-, Fahrt- und Leitungsrechtes sowie der Spielplatz und 3 Bäumen diskutiert. Die Festsetzung vom Spielplatz und Bäumen machen letztendlich die Bewertung des Fahrtrechtes unmöglich (auch wenn es aufgrund der Topographie praktisch nicht ausübbar ist).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt letztendlich, das Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht, Spielplatz und 3 Bäume nicht festzusetzen. Diese Punkte werden als Hinweise bzw. in der Begründung aufgeführt. Es soll dabei auch zum Ausdruck kommen, dass der Spielplatz vorrangig an der nordöstlichen Ecke des Grundstücks untergebracht werden soll, wenn eine Einigung mit dem Berechtigten des Fahrtrechtes gefunden worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

5.1. Vorstellung und Billigung des Planentwurfes

Sachvortrag:

Die Verwaltung empfiehlt, den Entwurf zu billigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat billigt den noch entsprechend der vorstehenden Beschlussfassungen zu überarbeitenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 „Steinebach - Areal Kirchenwirt“ einschließlich Begründung. Der geänderte Planentwurf erhält die Fassung vom 01.07.2020.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 1

5.2. Beschluss zur Durchführung des Verfahrens gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, den überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 „Steinebach – Areal Kirchenwirt“ einschließlich Begründung, jeweils in der Fassung vom 01.07.2020, gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB nochmals verkürzt öffentlich auszulegen, sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlich Belange zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

6. Freistellungsanträge, Bauanträge, Bauvoranfragen, etc.

6.1. Bauantrag: Nutzungsänderung des genehmigten Büros im Untergeschoss in eine Wohnung und Anbau eines Balkons im Obergeschoss; Drosselgasse 7a, Fl.Nr. 125/3

Sachvortrag:

Die Vorhaben des Antrages sind planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht der eines reinen Wohngebietes, WR.

Nach Auffassung der Verwaltung fügt sich der Anbau des Balkons, als auch die Nutzungsänderung Büroräume in eine Wohnung ein.

Die für eine Wohnnutzung erforderlichen Aufenthaltsraumanforderungen gemäß Art.45 BayBO sind nachgewiesen, ebenso wie die 4 erforderlichen Stellplätze für die Bestandswohneinheit und die beantragte Wohnung im Untergeschoß.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

7. Antrag auf Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung: Errichtung eines Schallschutzzaunes an der westlichen Grundstücksgrenze; Am Teilsrain 3; Fl.Nr. 506

Sachvortrag:

Planungsrechtlich ist das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zum Vorhaben der Wettbewerb „Seniorenwohnen“ stattfinden wird.

Dieser Wettbewerb dient auch dem Erarbeiten einer qualitativen Aufwertung des Bereiches für den Gesamtbereich „Kirchenstiftung – Seniorenwohnen“ und „Wohnen am Teilsrain“ unter Beachtung städtebaulicher Zusammenhänge. Evtl. kommt hier später auch eine Geschwindigkeitsbegrenzung und somit entsteht weniger Lärm.

Die Verwaltung empfiehlt, das Ergebnis des Wettbewerbes abzuwarten. Es sei darauf hingewiesen, dass bei Gewährung des Antrages, bedingt durch die beidseitige Bebauung, auch andere Bauwerber Schallschutzwände beantragen könnten und es dann zu einer Tunnelwirkung in der Etterschlager Straße käme.

Gerade diesem sollte die Festlegung von 1,30 Maximalhöhe für Einfriedungen entgegenwirken.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

8. Anhörung zur Einvernehmensersetzung: Neubau eines Doppelhauses und eines Einfamilienhauses mit Garagen; Dorfstraße 40; Fl.Nr. 128/7

Sachvortrag:

Der Gemeinderat verweigerte in der Sitzung vom 02.03.200 das gemeindliche Einvernehmen (BV/028/2020).

Die Verwaltung stellte dabei Überschreitungen zum genehmigten Vorbescheid vom 06.08.2019 fest, ebenso wie eine nicht gesicherte Niederschlagswasserbeseitigung.

Nach erneuter Überprüfung ist festzustellen, dass mit Überschreitung der Maße des Vorbescheides der Vorbescheid keine Bindungswirkung entfaltet.

Grundsätzlich ist der Bauherr nicht verpflichtet, sich an den Vorbescheid in jeder Hinsicht zu halten. Er hat hingegen Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, sofern das Vorhaben die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, welche im Verfahren nach Art. 59 BayBO zu prüfen sind, einhält.

Das Vorhaben liegt im Innenbereich und ist somit nach den Vorgaben des § 34 BauGB zu beurteilen. Das gegenständliche Vorhaben findet hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung im Sinne der näheren Umgebung sein Vorbild: Dorfstraße 34, FINr. 132/4 und Drosselgasse 22 FINr. 122. (siehe Schaubild mit Gegenüberstellung der Abmessungen).

Das Vorhaben bleibt mit seinen Abmessungen hinsichtlich Grundfläche und Wandhöhen unterhalb derer der Bezugsfälle:

Vorhaben		Dorfstraße 34	Drosselgasse 22
GR: Doppelhaus	177,75 m ²	176,50 m	213,53 m ²
EFH	158,20 m ²		
WH, bergseitig	5,40 m	5,85 m	7,52 m
WH, talseitig	6,20 m	6,80 m	7,62 m

Die Verwaltung ist der Ansicht, dass sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die Gemeinderatsmitglieder sehen die Bezugsfälle nicht, da es sich hier um niedrigere Gebäude handelt bzw. das auf Fl.Nr. 122 (Drosselgasse 22) teilweise Garagengebäude sind.

Bezüglich der Niederschlagswasserbeseitigung liegt dem Landratsamt ein positiver Sickertest mit Datum vom 15.05.2020 vor, somit ist die prinzipielle Niederschlagswasserbeseitigung nachgewiesen. Die Verwaltung weist darauf hin, dass konstruktiv sicherzustellen ist, dass kein Niederschlagswasser ins Gebäude eindringen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen nicht.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

9. Antrag der GCDW home of Volleyball GmbH, Herrsching, auf Nutzung der Turnhalle der Grundschule für den Trainingsbetrieb der Profisportler

Sachvortrag:

Die GCDW home of Volleyball GmbH, Herrsching, hat mit Schreiben vom 16.06.2020 beantragt, das Training der Profi-Volleyballer für 3 Wochen in den Sommerferien in der Schulturnhalle in Wörthsee durchführen zu können, da die eigene Halle in Herrsching wegen Umbaumaßnahmen gesperrt ist.

Grundsätzlich ist die Halle in den Sommerferien bis zum 01.09. auch für den SC Wörthsee gesperrt. Der SC Wörthsee hat zugestimmt, dass die Gemeinde die Halle den Volleyballern zur Verfügung stellen kann und sie selbst daraus keine Ansprüche ableiten werden.

Die Nutzung würde Mo – Sa, max. 2 x täglich erfolgen, ein genauer Trainingsplan wird bei Zustimmung durch den Nutzer erarbeitet. Max. 20 Personen dürfen in der Halle anwesend sein.

Grundsätzlich steht die Verwaltung einer Nutzung der Halle in den 3 Wochen positiv gegenüber. Allerdings ist das Hygienekonzept, das der Betreiber – d. h. die Gemeinde - vorlegen muss, für eine Nutzung der Umkleiden durch den Nutzer zu erarbeiten und mit der Gemeinde abzustimmen. Die Nassbereiche bleiben geschlossen. Für die Toilettennutzung wird sich eine Regelung finden. Die Reinigung ist durch die Firma, die auch sonst die Halle für die Gemeinde reinigt durchzuführen. Ein entsprechendes Angebot liegt vor und ist an den Verein weitergeleitet. Dieser hat auch grundsätzlich zugestimmt die Kosten zu übernehmen. Da die Halle nicht anderweitig genutzt wird, können die Pfosten stehen bleiben. Netz und Bälle bringen die Sportler mit. Somit müssen die Geräteräume nicht genutzt werden.

Der letzte Nutzungstag sollte aber Samstag, 05.09.2020 sein, damit die Reinigungsfirma am Montag, 07.09.2020, letzte Reinigungsarbeiten für den Schulbetrieb durchführen kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Nutzung der Halle durch die GCDW im Zeitraum 17.08. – 05.09.2020 zu. Die Reinigung ist durch die von der Gemeinde beauftragte Firma durchzuführen. Die Reinigungskosten sind vom Nutzer zu tragen. Das Hygienekonzept ist vom Nutzer in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

10. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Grundsatzbeschluss zur Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach von "II Kiosko"

Sachvortrag:

Der Umweltreferent hatte Ende April die e-mail eines Gemeindebürgers weitergeleitet, in der dieser beantragt hat, auf dem Dach von II Kiosko und dem Toilettengebäude eine Photovoltaikanlage zu errichten.

Die Verwaltung hat sowohl dem Umweltreferent als auch dem Gemeindebürger mitgeteilt, dass die neue Sachbearbeiterin sich in die Thematik einarbeiten, die Fakten und Entscheidungsgrundlagen zusammentragen und für eine Entscheidung des Gemeinderates im Herbst vorbereiten muss.

Diese Zeitschiene ist offensichtlich nicht ausreichend. In dem Antrag vom 23.05.2020 fordert die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Gemeindeverwaltung nun auf, in der Sitzung am 01.07.2020 das Vorhaben des Gemeindebürgers vorzustellen und den Gemeinderat zu bitten, einen Grundsatzbeschluss über das Vorhaben abzugeben.

Das Vorhaben:

Dachgestattungsvertrag KIOSK/WC-Anlage:

- Errichtung einer PV bis 18 kWp
- 25 Jahre Dachmietvertrag (symbolisch 1€/a)
- Eigenverbrauchs mit Überschusseinspeisung
- unternehmerisches Risiko bei Betreiber
- Stromvergütung mit Kiosk-Betreiber

Stellungnahme der Gemeindeverwaltung:

Aufgrund der verschiedenen Aspekte, die geprüft werden müssen, kann der Gemeinderat zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend über alle notwendigen Punkte informiert werden, um einen Grundsatzbeschluss über das Vorhaben herbeizuführen.

Für die Prüfung des Antrages müssen verschiedene rechtliche und technische Aspekte betrachtet werden:

1. Laufzeiten der Pachtverträge:

Das Grundstück, auf welchem sich der Kiosk und die Nebengebäude befinden, steht nicht im Eigentum der Gemeinde Wörthsee. Für das Grundstück und die Gebäude, auf die sich der Antrag bezieht, bestehen verschiedene Pachtverträge mit unterschiedlichen Laufzeiten.

- Ende des Pachtvertrages der Gemeinde für das **Grundstück**: 30.04.2040
- Ende des Pachtvertrages mit dem **Pächter des Kiosks und der Gebäude**: 2035
- Vorstellung des Antragstellers über die Länge des **Dachmietvertrages**: 2045 (25 Jahre Dachmietvertrag).

Aufgrund der verschiedenen langen Laufzeiten der Pachtverträge muss geklärt werden, ob unter diesen Bedingungen ein Dachmietvertrag mit einer längeren Laufzeit möglich und sinnvoll ist. Berücksichtigt

werden muss auch die Tatsache, dass Solaranlagen eine langfristige Investition sind, die sich erst nach 20 bis 30 Jahren rentieren.

2. Rechtliche Fragen zu den Eigentumsverhältnissen:

Eine rechtliche Prüfung der bestehenden Pachtverträge ist zwingend notwendig. Es muss geklärt werden, wie sich das Ende der Laufzeit des Pachtvertrages für das Grundstück auf die Eigentumsverhältnisse einer Solaranlage auf dem Gebäude auswirkt.

3. Prüfung der technischen Gegebenheiten auf den Gebäudedächern:

Für die Errichtung einer Solaranlage ist neben den rechtlichen Fragen auch eine technische Prüfung der Gebäudedächer notwendig. Eine Potentialanalyse liegt bisher nicht vor. Auch ist zu prüfen, ob der Kioskbetreiber den Strom überhaupt abnehmen würde.

Berücksichtigt werden muss dabei, dass derzeit das Dach des II Kiosko noch einen Hagelschaden aus dem Jahr 2019 aufweist, der repariert werden muss.

4. Errichtung einer Solaranlage

Auf den Dächern der gemeindlichen Liegenschaften hat neben der Gemeinde nur der Energiewendeverein (Dahlienweg) und die AWA (Rathaus) Photovoltaikanlagen errichtet. Die Vergabe eines Daches an einen Privatmann, der sich evtl. zufällig an den Umweltreferenten wendet erscheint problematisch. Da dieses Ansinnen evtl. auch andere Gemeindebürger hätten, müsste veröffentlicht werden, dass die Gemeinde vorhat, das Dach für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu vermieten. Die Verwaltung würde sich aber dafür aussprechen, gemeindliche Dachflächen nicht an Privatpersonen zu vermieten sondern die Dächer entweder selber zu nutzen oder an die bisherigen Betreiber heranzutreten.

Sofern die Gemeinde die Photovoltaikanlage betreiben würde, müssten auch sie steuerrechtlichen Aspekte (Betrieb gewerblicher Art) geprüft werden. Vertragsgestaltung und die Abrechnung mit dem Nutzer sind zu prüfen. Dies entfällt bei dem Dach auf der Kinderkrippe und der Schule.

Die Gemeinde Wörthsee setzt sich nachdrücklich für die umweltfreundliche Gewinnung von Solarstrom ein. Das Betreiben einer Solaranlage in Eigenregie oder in einer Kooperationspartnerschaft hat neben der umweltfreundlichen Erzeugung von Solarstrom auch den Vorteil, dass die Gemeinde zusätzlich Ladeinfrastruktur für E-Bikes an einem stark frequentierten Platz anbieten könnte.

Diese Punkte sind zu klären, bevor die Verwaltung dem Gemeinderat ein schlüssiges Konzept vorlegen kann. Die Verwaltung bittet aber darum, bereits heute zu entscheiden, dass Dächer von gemeindlichen Liegenschaften nicht an Privatpersonen vermietet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag der Verwaltung und beschließt, dass die Dächer von gemeindlichen Liegenschaften nicht an Privatpersonen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vermietet werden. Sollte ein Pächter/Nutzer eines Gebäudes selbst eine Anlage betreiben will, wäre dies gesondert zu klären.

Im übrigen wird die Verwaltung beauftragt, die offenen Fragen zu klären. Eine endgültige Entscheidung soll dann im Herbst getroffen werden. Auf gemeindlichen Dächern sind Photovoltaikanlagen gewünscht. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Dächer von gemeindlichen Liegenschaften zu ermitteln und dies dem Gemeinderat vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

11. Wiederholte Behandlung der Anträge der AG Verkehr zu den Punkten a) Tempo 30 km/h in der Dorfstraße und b) Tempo 30 - Zone im Bereich Steinebach - Süd

Sachvortrag:

Auszug aus der Gemeinderatssitzung vom 20.11.2019:

a) Tempo 30 km/h im Bereich Dorfstr.

Die Anordnung von Tempo 30 km/h ab dem Ortsschild von Hechendorf her kommend bis zur Pizzakreuzung würde dazu führen, dass der gesamte Verlauf entlang des Sees vom Ortsschild Steinebach bis zum Ortsschild Walchstadt nur in Tempo 30 km/h befahren werden kann. Auf einer Gesamtlänge von ca. 3,5 km ist das dem Autofahrer ohne bauliche Einschränkungen kaum zu vermitteln. Die Polizei hat bereits die Anordnung von Tempo 30 km/h im Bereich der Bacherner Straße in Frage gestellt (Gehweg vorhanden). Daher ist vor einer Beschlussfassung zu diesem Punkt unbedingt die PI Herrsching mit einzubeziehen. Auch hätte die Ausweitung der Tempo 30 km/h-Beschränkung evtl. Einfluss auf den ÖPNV (Verlängerung der Fahrzeit, ggfalls. Taktverzögerung). Auch dieses ist vorab zu prüfen.

Aus Sicht der Verwaltung ist bei starkem Sommerverkehr sowieso kaum ein schnelleres Fahren möglich, andererseits bietet bei freien Straßen eine Tempo 30 km/h-Beschilderung eine Scheinsicherheit, da die Beschränkung für den Autofahrer aufgrund des Ausbauszustandes mit einseitigem Gehweg nicht nachvollziehbar ist. Laut Smiley-Auswertung vom Juni 2019 fahren 92,55 % unter Tempo 50 km/h. In die Dorfstraße/Schlagenhofener Str. münden beidseitig 9 bzw. 10 Straßen ein, d.h. nach jeder Einmündung müsste ein Tempo 30 km/h-Schild stehen, was zu einer wahren Schilderflut in diesem Bereich führt.

Der Gemeinderat hatte beschlossen, hier die Stellungnahmen der Polizei und des ÖPNV einzuholen.

Der ÖPNV hatte mitgeteilt, dass es zu keinen Verzögerungen im Takt kommt, da in der Straße sowieso nicht schneller gefahren werden kann.

Die PI Herrsching hat mit Schreiben, eingegangen am 17.01.2020, mitgeteilt, dass Beschränkungen nur angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt. Dies ist für die Dorfstraße nicht zu begründen. Im übrigen wird auf die anliegende Stellungnahme verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Gemeinderat, keine Anordnung für Tempo 30 km/h aus den genannten Gründen zu beschließen.

Beschluss:

zu a) Der Gemeinderat beschließt, dass in der Dorfstraße auf der gesamten Länge kein Tempo 30 km/h angeordnet wird. Zur Begründung wird auf die Stellungnahme der Polizei verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 11 Nein 3

b) Tempo 30-Zone im Bereich Steinebach-Süd

Der Bereich „Steinebach-Süd“ (Auinger Str., Kiebitzstr., Amselweg, Taubenweg, Günteringer Str.) ist aus Sicht der Verwaltung vergleichbar mit dem Bereich „Waldbrunn“. Es handelt sich zwar um reine Anliegerstraßen mit vielen parkenden Autos, so dass aus Sicht der Verwaltung sowieso kaum schneller als Tempo 30 gefahren werden kann. Sofern aber der Gemeinderat die Meinung vertritt, dass hier eine Tempo 30 Zone ausgewiesen werden soll, wird die Verwaltung dies mit der PI Herrsching abstimmen. Es bedarf hier 4 große Schilder und 4 kleine (von den Feldwegen her).

Der Gemeinderat hatte die Beschilderung grundsätzlich befürwortet, aber in Abhängigkeit von der Stellungnahme der Polizei.

Die PI Herrsching weist mit Schreiben, eingegangen am 17.01.2020, darauf hin, dass eine Tempo 30 km/h Zone grundsätzlich möglich ist, aber neben einer Änderung der Vorfahrtsregel auch bei den Einfahrten es klar erkennbar sein muss, dass hier in eine Tempo 30 km/h Zone eingefahren wird.

Somit müssten hier bauliche Maßnahmen gemacht werden. Dabei muss bedacht werden, dass dies zu Behinderungen für Landwirte mit den übergroßen Fahrzeugen führen wird und diese – da die Brücke in Auing gesperrt ist – nur so zu ihren Feldern fahren können.

Die Verwaltung rät daher – auch unter Kostengesichtspunkten – dazu, hier auf die Ausweisung einer Tempo 30 km/h Zone zu verzichten.

Anmerkung der Verwaltung: Auch bei den anderen Tempo 30 km/h Zonen in Wörthsee hätten eigentlich bauliche Maßnahmen zur Kennzeichnung gemacht werden müssen.

Beschluss:

zu b) Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Polizei zur Kenntnis, bleibt aber bei dem Beschluss vom 20.11.2019. Im Bereich Steinebach-Süd wird eine Tempo 30-Zone ausgewiesen (zunächst ohne bauliche Maßnahmen).

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

12. Vorstellung eines Konzeptes für verkehrsrechtliche Anordnungen in der Seestraße und Dorfstraße

Sachvortrag:

Aufgrund der Erfahrung aus dem Jahr 2019 und dem aufgrund der Corona-Krise erwarteten hohen Andrang an Tagestouristen hat die Verwaltung die Beschilderungen mit Halteverboten im seenahen Bereich überprüft. Bei der Begehung, die am 03.06.2020 stattgefunden hat, war neben der 1. Bürgermeisterin, Mitarbeiter der Verwaltung und des Bauhofes auch der Verkehrsreferent dabei.

Es wurden folgende Bereiche abgegangen:

Seestraße gen Süden ab Pizzakreuzung (Länge ca. 320 m):

Ist-Zustand Feldseite:

Auf der Feldseite ist auf der gesamten Länge ein Hochbord zum Feld und die Anordnung von eingeschränkten Halteverboten bis zur Abzweigung Arztpraxis/Ferienhof. Von hier bis zur Einmündung in die Dorfstraße ist bereits seit 2013 ein absolutes Halteverbot.

Planung: Es werden keine Änderungen vorgenommen. Sollte sich allerdings zeigen, dass der Parkdruck hier zunimmt, kann die Verwaltung hier eine Änderung von eingeschränktem Halteverbot in ein absolutes Halteverbot vornehmen.

Ist-Zustand Seeseite:

Auf der bebauten Seeseite sind absolute Halteverbote mit dem Zusatz 7 – 19 Uhr. Dies sollte den Anwohnern ermöglichen, hier am Abend zu parken. Allerdings hat das in den letzten beiden Sommern dazu geführt, da Freizeitsuchende auch erst abends kommen und damit abends ab etwa 19 Uhr oder etwas früher die komplette Seeseite zugeparkt war und ein Begegnungsverkehr kaum möglich war. Außer an der Einmündung Seglerweg und den Parkplatzzufahrten im Bereich des „Seeparks Seestr. 31 – 35“ gibt es kaum ausreichend lange Ausweichmöglichkeit. Dies hat zu einem Rückstau in beiden Richtungen geführt, tw. über die Pizzakreuzung hinaus bis in die Etterschlager Straße.

Planung: Im Bereich des „Seeparks Seestr. 31 – 35“ wird ein Bereich von dem absoluten Halteverbot ausgenommen. Für ca. 4 – 5 Fahrzeuge ist hier dann parken – auch ohne zeitliche Einschränkung möglich (ausreichender Abstand von ca. 3 Fahrzeugen zur Pizzakreuzung, damit auch bei einem Rückstau die Kreuzung noch frei bleibt). Danach Wegfall der zeitlichen Beschränkung bei den bestehenden Halteverboten, d. h. absolutes Halteverbot bis zu Seestr. 9. Ab der Seestraße 9 bis zur Kreuzung mit der Dorfstraße bleibt das absolute Halteverbot mit dem Zusatz 7 – 19 Uhr erhalten.

Beratung im Gremium:

Ein Gemeinderat schlägt vor, dass der Ausfahrtsweg der Feuerwehr gerade die Feldseite ist und daher hier das absolute Halteverbot angeordnet werden sollte und dafür auf der Seeseite das Halten zugelassen werden sollte. Auch wird geäußert, dass gerade die am Anfang des Seeparks parkenden Fahrzeuge zu den Behinderungen und dem Rückstau führen. Auf dem Grundstück des Seeparks ist genügend Platz, dass dort die Eigentümergemeinschaft auch Kurzparkbereiche für das Be- und Entladen schaffen kann. Die Verwaltung erklärt dazu, dass die Anordnung der Halteverbote in diesem Bereich (auf Wunsch der Anlieger) schon mehrfach geändert worden ist. Der 2. Bürgermeister, gleichzeitig federführender Feuerwehrkommandant, ist unschlüssig, ob es sinnvoll wäre auf der Feldseite das absolute Halteverbot zu machen und dafür auf der Seeseite nur ein eingeschränktes. Im Gremium wird ergänzend die Ansicht vertreten, dass es sich hier um Rettungswege handelt. Die Verwaltung möchte dies aber mit Polizei und Feuerwehr absprechen.

Beschluss:

Seestraße-Feldseite und Seeseite ab Pizzakreuzung bis Einmündung Dorfstraße:

Der Gemeinderat beschließt, dass hier beidseitig absolute Halteverbote ohne zeitliche Beschränkung angeordnet werden sollen. Eine zusätzliche Beschilderung mit „Rettungsweg“ ist mit Polizei und Feuerwehr abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Dorfstraße ab der Seestraße bis auf Höhe der Günteringer Straße (ca. 300 m):

Ist-Zustand:

Ab der Kreuzung Seestr./Dorfstr. befindet sich für ca. 50 Meter ein eingeschränktes Halteverbot, danach wieder absolutes Halteverbot. Dies ist auch der Bereich mit der Fahrbahnverengung an dem landwirtschaftlichen Hof gegenüber.

Auf der Seeseite ist ab der Zufahrt zur Bauhofhalle ein eingeschränktes Halteverbot. Auf der seeabgewandten Seite befindet sich größtenteils ein absolutes Halteverbot.

Planung: Änderung des eingeschränkten Halteverbots in ein absolutes Halteverbot bis auf Höhe des Ferienhofes auf der Seeseite, wo nach ca. 50 Metern wieder ein absolutes Halteverbot beginnt. Im übrigen Bereich sollen keine Änderungen vorgenommen werden.

Beschluss:

Dorfstraße ab Kreuzung Seestraße bis Dorfstraße 14/14 a:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu der Änderung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Dorfstr. 14 a bis ca. Dorfstr. 18:

Die PI Herrsching hat zwar grundsätzlich die Beschränkung auf Tempo 30 km/h für die gesamte Dorfstraße abgelehnt, aber in diesem Bereich zwischen Ferienhof Dorfstr. 14 a und ca. Dorfstr. 18 verläuft die Straße kurvig, es geht von ortsauswärts kommend auch leicht bergab. Auf dem ca. 160 m langen Teilstück münden 3 Einfahrten in die Dorfstraße und es führt auch der Fußweg vom Bahnhof zum Badeplatz Birkenweg. Es gibt in dem Bereich eine beidseitige Bushaltestelle und es befindet sich hier auch das Feuerwehrhaus. Zudem halten oft Fahrzeuge (zwar verbotswidrig) um die Familienmitglieder samt Badeequipment aus- und einsteigen zu lassen. Durch diese erhöhte Kombination an Verkehrsteilnehmern erscheint es der Verwaltung gerechtfertigt in diesem Bereich Tempo 30 km/h anzuordnen.

Beratung im Gremium:

Im Gremium wird die Ansicht vertreten, dass der Bereich zu kurz gewählt ist. Teilweise wird die Meinung vertreten, dass auch der Kreuzungsbereich in die Geschwindigkeitsbegrenzung mit einbezogen werden soll bzw. es im südlichen Bereich bis zum Taubenweg gehen sollte. Die Verwaltung weist darauf hin,

dass dann quasi wieder der gesamte Verlauf der Dorfstraße beschränkt wäre und dies unter TOP 11 abgelehnt worden ist.

Letztendlich findet sich als Kompromiss, dass ab der Einengung Tempo 30 km/h bis einschließlich dem Dettmarweg die Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h begrenzt wird. Die Ausweitung bis zum Dettmarweg wird damit begründet, dass sich hier eine Tagespflegeeinrichtung befindet und dort auch viele Personen zu Fuß hingehen.

Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich Dorfstr. „ab Verengung“ bis Dettmarweg

Der Gemeinderat stimmt dem in der Beratung gefundenen Kompromiss zu und beschließt für diesen Bereich eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf Tempo 30 km/h.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 2

Seestraße ab dem Parkplatz hinter dem Rathaus bis zur Maistraße:

Ist Zustand:

Auf der Seeseite besteht ein absolutes Halteverbot (tw. mit dem Zusatz auch auf dem Seitenstrefen).

Auf der Ostseite gibt es teilweise noch Bereiche mit eingeschränktem Halteverbot. Bei hier evtl parkenden Autos ist weder ein Begegnungsverkehr noch ein Durchkommen für Rettungsfahrzeuge möglich.

Planung: Hier soll statt des eingeschränkten Halteverbots auch ein absolutes Halteverbot angeordnet werden und zusätzlich beidseitig das Schild Rettungsweg angebracht werden.

Beschluss:

Seestraße ab dem Parkplatz hinter dem Rathaus bzw. nach der Einmündung des Privatweges „Seestr.“ bis zur Maistraße:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu den Änderungen bei den Halteverboten zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Weitere Möglichkeiten:

1. Prüfung zur Ausweisung einer Fahrradstraße:

Von der Verwaltung wurde im Rahmen dieser Begehung auch angeregt, prüfen zu lassen, ob sich dieser Abschnitt nicht für die Ausweisung einer Fahrradstraße eignet.

Als Fahrradstraße wird eine Straße bezeichnet, die vorrangig für den Radverkehr vorgesehen ist. Dies wurde 1997 durch die sogenannte Fahrrad-Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) festgelegt. So ist definiert, was eine Fahrradstraße nach StVO ausmacht.

In der Regel bezieht sich die Bezeichnung dann auch nur auf die Fahrbahn dieser Straße und nicht auf die Fußwege.

Fahrradstraßen sollen Vorteile gegenüber dem Kfz-Verkehr schaffen und so auch zu mehr Sicherheit für Radfahrer führen. Baulich unterscheidet sich eine Fahrradstraße nicht von einer anderen Straße. Oft werden diese nicht speziell angelegt, sondern durch Umwidmung einer Straße als Fahrradstraße ausgewiesen.

Soll die Straße auch durch andere Fahrzeuge befahren werden, muss dies durch Zusatzzeichen ausgeschildert sein. So kann zum Beispiel der Kfz-Verkehr und Lieferverkehr erlaubt sein.

So haben Radfahrer auf einer Fahrradstraße vor Pkw und anderen Fahrzeugen, welche diese Straße benutzen, Vorfahrt. Doch dies bedeutet nicht, dass Fahrradfahrer auch an Kreuzungen Vorfahrt haben, hier gilt – sofern nichts anderes ausgeschildert wurde – “rechts vor links”. Andere Kraftfahrer müssen sich auf der Fahrradstraße dem Radverkehr anpassen, sodass ein Behinderung oder Gefährdung der Radfahrer vermieden wird. Auf einer Fahrradstraße muss die Geschwindigkeit daher immer angepasst sein.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt darüber hinaus immer 30 km/h.

Ist die Straße für anderen Verkehr freigegeben, kann in dieser auch geparkt werden. Doch auch in einer Fahrradstraße kann das Parken durch eine zusätzliche Beschilderung eingeschränkt oder ganz untersagt sein.

Die Verwaltungsvorschrift der StVO gibt vor, wann eine Fahrradstraße eingerichtet werden kann. Sie sagt Folgendes aus:

„Fahrradstraßen kommen dann in Betracht, wenn der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder dies bald zu erwarten ist.“

Gibt es nun eine Anordnung für eine Fahrbahn, kennzeichnet das Verkehrsschild 244 eine Fahrradstraße. Dieses viereckige Schild mit weißem Hintergrund zeigt einen blauen Kreis mit einem weißen Piktogramm eines Fahrrads und darunter in schwarzer Schrift den Zusatz „Fahrradstraße“ sowie Zusatzschilder für KFZ (Als Kraftfahrzeug bezeichnet man ein „durch einen Motor angetriebenes, nicht an Schienen gebundenes Fahrzeug“, also Kraftwagen, Krafräder und Zugmaschinen).

Die Gemeinde hat hierzu die Stellungnahmen der Fachbehörden (LRA; Polizei, Straßenbauamt und ADFC) eingeholt. Diese liegen noch nicht insgesamt vor. Auch gehen diese leider nicht darauf ein, dass eine kurzfristige Lösung – evtl. auch probeweise - angestrebt wird, sondern verweisen auf einen Ausbau bzw. die notwendigen Zählungen des Radverkehrs. Die Polizei lehnt die Ausweisung aus diesen Gründen ebenfalls ab.

Derzeit werden überall – sogar in München – probeweise bzw. befristet - Fahrradstraßen eingerichtet. Bei der Ausweisung in Weßling wurden hier Ermittlungen und Verkehrszählungen seit über einem Jahr gemacht und Vorfahrten geändert und weitere Umbaumaßnahmen stehen noch an. Auch ist die Seestraße in überörtlichen Radwegenetzen eingetragen.

Die Verwaltung ist dennoch der Ansicht – dass entgegen der Stellungnahme der Polizei -, für den Bereich nach der Einmündung des Privatweges „Seestr.“ bis zur Kreuzung mit der Maistraße probeweise bis Ende Oktober 2020 eine Fahrradstraße mit dem Zusatz „KFZ-Verkehr frei“ eingerichtet werden sollte. Evtl. ist es möglich, kurzfristig ein Zählgerät auszuleihen, um den Verkehr zu erfassen. Eine über 50 % Nutzung mit Fahrrädern wird, über das ganze Jahr gesehen, sicher nicht erreicht werden. Ob dies bei allen anderen Straßen, die in anderen Orten als Fahrradstraßen ausgewiesen sind, tatsächlich so ist, ist zweifelhaft, da in den Monaten November bis März erfahrungsgemäß kein bis kaum Fahrradfahrer unterwegs sind. Eine Änderung der bestehenden Vorfahrtsregelungen ist nicht notwendig, da sowohl aus dem Buchenweg als auch aus dem Erlenweg eine „rechts vor links“ Regelung aufgrund der Sichtverhältnisse nicht möglich ist. Insgesamt würden dann 4 Schilder mit Zusatz benötigt werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 1.200. Auf das Aufbringen von Markierungen auf der Straße würde – aufgrund der probeweisen Einführung – verzichtet werden. Beschilderungen zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h sind u. U. zu entfernen.

2. Ausweisung einer Einbahnstraße:

Anlieger haben auch die Einführung einer Anlieger – oder Einbahnstraße gefordert. Im ISEK (Seite 89) wurde dies aber bereits untersucht und vom Gemeinderat einstimmig verworfen (Durch Einbahnregelung kommt es zu einer Zunahme der Fahrleistung insb. in der Mai- und Etterschlager Str.).

Die Ausweisung einer Anliegerstraße verhindert keinen Verkehr, da jeder – und wenn jemand nur einen Briefkasten sucht – ein Anliegen hat.

Beschluss:

1. Prüfung zur Ausweisung einer Fahrradstraße:

Der Gemeinderat stimmt – entgegen der Empfehlung der Polizei - der probeweisen Einführung einer Fahrradstraße bis Ende Oktober 2020 mit dem Zusatz „KFZ-Verkehr frei“ zu. Bestehende Beschilderungen sind der neuen Lage anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 2

2. Ausweisung einer Anlieger – oder Einbahnstraße:

Eine Beschlussfassung zu dem Antrag ist nicht notwendig, da sich der Gemeinderat bereits im ISEK eingehend damit auseinandergesetzt und die Ausweisung einer Einbahnstraße verworfen hat. Die Ausweisung einer Anliegerstraße ist nicht zielführend. Auf die Begründung der Verwaltung wird verwiesen.

13. Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung für die Vordere Seestraße

Sachvortrag:

Aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Pandemie kam es im Mitte/Ende April zu einem regelrechten Ansturm auf den Parkplatz am Badeplatz an der Rossschwemme.

Zwar sind die Reisebeschränkungen jetzt wieder aufgehoben, aber da es für Freibäder oftmals weitgehende zeitliche Nutzungseinschränkungen gibt, ist damit zu rechnen, dass an frei zugänglichen Badeplätzen an den Seen mit einem großen Ansturm zu rechnen ist. Der Parkplatz könnte dann bereits in den frühen Vormittagsstunden belegt sein und später ankommende Gäste weichen dann in den bebauten Bereich der Vorderen Seestraße aus – wie eben Mitte/Ende April. Die Beschilderung „Verbot für Auto/Motorräder – nur Anlieger frei“ schreckt keinen Autofahrer, der einen Parkplatz sucht, ab.

Die Verwaltung hatte daher Mitte/Ende April provisorisch im Bereich ab Kiosk bis zum Alpenblick beidseitig absolute Halteverbote mit dem Zusatz „Rettungsweg“ aufgestellt. Da die Polizei diese Anordnung aber als kritisch angesehen hat, bittet die Verwaltung den Gemeinderat hierzu um Entscheidung.

Es wird vorgeschlagen, für den Bereich der Vorderen Seestraße „ab Kiosk bis zum Alpenblick“ beidseitig absolute Halteverbote mit dem Zusatz „Rettungsweg“ anzuordnen.

Sollte sich zeigen, dass der Parkdruck im Bereich zwischen Alpenblick und Abzweig von der Wörthseestr./Seeuferweg zu groß wird, kann die Verwaltung auch für diesen Bereich ein beidseitiges absolutes Halteverbot mit Zusatz „Rettungsweg“ anordnen.

Die Halteverbote dürften für die Anwohner kaum eine Einschränkung darstellen, da die allermeisten über ausreichend große Grundstücke für Ihre Fahrzeuge – und sogar Stellplätze für Besucher – verfügen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

14. Antrag der AG Verkehr auf Beleuchtung des Birkenweges

Sachvortrag:

Wenn entlang des Birkenweges Leuchtkörper aufgestellt werden, handelt es sich dabei um eine Erschließungsmaßnahme, die nach Erschließungsbeitragsrecht mit den Anliegern des Birkenweges abzurechnen ist. Die Gemeinde hat hier keine Wahlmöglichkeit, ob sie Kosten umlegen will oder nicht. Wenn die Kriterien erfüllt sind, müssen die Kosten umgelegt werden.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es aber nicht unproblematisch, hier eine bessere Beleuchtungssituation zu schaffen.

Der Kioskbetrieb muss um 22 Uhr beendet sein. In den Sommermonaten ist dann zumindest noch Dämmerung für den Heimweg. In der dunklen Jahreszeit ist nicht gedacht, dass der Kiosk bis spät abends Gäste bewirbt.

Auch wird der Badeplatz in den Abend – und Nachtstunden noch beliebter. Bereits heute gibt es Beschwerden der Anlieger, dass insb. Horden von Jugendlichen hier nächtliche Partys feiern. Evtl. könnte mit den Stadtwerken gesprochen werden, hier einen LED Leuchtkörper anzubringen.

Beschluss:

Zurückstellung. Es ist zu prüfen, ob es eine kostengünstigere Möglichkeit evtl. über Pollerleuchten mit Solar gibt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

15. Verwaltungsgerichtsstreitsache: Anlieger der Bacherner Straße gegen Gemeinde wegen saisonalem Halteverbot

Sachvortrag:

Am 28.05.2020 fand vor Ort in der Bacherner Straße ein Ortstermin und die Verhandlung des Verwaltungsgerichtes statt.

Auf der Gehwegseite der Bacherner Straße ist – wie in der Alten Hauptstr. auch – beidseitig wird auf die gesamte Länge (von Ortsschild zu Ortsschild) ein eingeschränktes Halteverbot (Zeichen 286) mit Zusatz „01.04. bis 15.11.“ (Zeichen 1040) sowie mit Zusatz „07:00 Uhr bis 21:00 Uhr“ (Zeichen 1040) angeordnet und mit Richtungspfeilen gekennzeichnet.

Dieses saisonale Halteverbot wurde insbesondere auf Wunsch der 5 Landwirte angeordnet, da sie durch den immer stärker werdenden Parkdruck Schwierigkeiten haben, mit den übergroßen Maschinen zu ihren Feldern zu kommen. Es gibt aber weder Unterlagen zu Unfallhergängen noch wurde die Polizei vor der Anordnung gehört.

Die Klagepartei hat bestritten, dass die Landwirte über die Bacherner Straße fahren müssen. Diese hätten auch andere Zufahrten. Außerdem würden entlang der Bacherner Straße kaum Badegäste parken.

Im Rahmen der Verhandlung konkretisiert die Klagepartei, dass es ihr nur um die Beschilderung auf der bebauten Seite ginge. Dann wurde darüber diskutiert, ob der Zeitraum und die Uhrzeiten verkürzt werden könnten. Auch eine komplette Änderung sollte nach den Vorstellungen der Klagepartei überlegt werden.

Vorschläge der Klagepartei im Einzelnen:

Favorit:

Absolutes Halteverbot auf der Südseite und Freigabe der nördlichen Seite (ohne irgendwelche Einschränkungen)

Alternative:

Deutliche zeitliche Einschränkung etwa nur vom 15.06. bis 15.09. eines Jahres, etwa von 10 – 18 Uhr und beschränkt auf Samstag, Sonntag und Feiertage.

Weitere Vorschläge wurden angekündigt, liegen aber bisher noch nicht vor.

Ergänzung: Mit e-mail vom 25.06.2020 wurden die beiliegenden Alternativen übermittelt.

Die Verwaltung hat daraufhin das Gespräch mit den Landwirten gesucht. Da insbesondere die Maisernte bis weit in das Jahr hinein geht, ist ein eingeschränktes Halteverbot bis Mitte Oktober unabdingbar (1 Monat kürzer). Beim zeitlichen Rahmen könnte ein Kompromiss dahingehend angeboten werden, dass die Uhrzeit auf 9 – 20 Uhr eingeschränkt werden könnte. Eine Beschränkung nur an Samstag, Sonntag und Feiertagen wird abgelehnt, da gerade Mähdrescher meist über Lohnunternehmen beauftragt werden und diese dann Touren abfahren, die sich nach Witterung und Lage richten und nicht nach Wünschen der Landwirte. Der Landwirt, dem die landwirtschaftliche Fläche auf der Südseite der Bacherner Straße gehört, ist aber damit einverstanden, dass die Klagepartei auf eigene Kosten einen Spiegel aufstellt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung geht es der Klagepartei hier vor allem darum, eigene Fahrzeuge auf der Straße vor dem Grundstück parken zu können, obwohl genügend Stellflächen auf dem Grundstück vorhanden sind. Aus dem mit den Landwirten gefundenen Kompromiss wird daher kein großer Mehrwert gesehen. Für die Gemeinde würde das aber bedeuten, dass nicht nur die Beschilderung in der Bacherner Straße (nur dies ist Gegenstand der Gerichtsverhandlung) geändert werden müsste, sondern in der Konsequenz auch in der Alten Hauptstraße. Bei insgesamt 37 Schildern (11 x in Bacherner Str., 26 x in Alte Hauptstr.) bedeutet eine Änderung der Beschilderung für die Gemeinde Kosten in Höhe von ca. € 2.300 brutto zzgl. Arbeiterstunden des Bauhofs.

Die Verwaltung schlägt daher vor, an der bestehenden Regelung festzuhalten.

Zur Ergänzung:

Die Alternativen A 1 und A 2 (Feldseite) sind – außer dass andere Zeiten genannt werden – vergleichbar mit den bereits am Gerichtstermin geäußerten Wünschen und daher aus den gleichen Gründen abzulehnen.

Die Alternative B 1 ist grundsätzlich abzulehnen, da dann die komplette Seite zugeparkt werden könnte und bei großen Fahrzeugen kein Begegnungsverkehr wegen fehlender Ausweichbuchten möglich wäre.

Die Alternative B 2 ist aus Bezugsfallgründen abzulehnen. Der Begriff „Anlieger“ ist weit gefasst – auch ein Badegast hat u. U. ein Anliegen, wenn sonst nirgendwo ein Parkplatz frei ist.

Die Gemeinde hat letztes Jahr das Thema „Anwohnerparken“ für den Moosbichlweg untersucht und letztendlich abgelehnt, da die Anwohner zu viele Sonderwünsche hatten. Hier jetzt Anwohnerparkplätze zuzulassen, ist aus Sicht der Verwaltung nicht nötig und schafft an anderen Stellen wieder Bezugsfälle.

Die Verwaltung schlägt daher vor, auch die Kompromissvorschläge abzulehnen und an der bestehenden Regelung festzuhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt eine Änderung der Beschilderung ab, da es aus Sicht der Gemeinde bei der Klage vor allem um die Durchsetzung von persönlichen Interessen (Stellplatz auf der Straße vor dem Haus) geht. Das Interesse der Allgemeinheit ist hier höher anzusiedeln (Keine Behinderung der Berufsausübung für Landwirte).

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

16. Durchführung der weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Entwässerung Etterschlag

Sachvortrag:

Zur Umsetzung des Projektes „Entwässerung Etterschlag“ sind folgende weitere Schritte nötig:

Bei dem Projekt mit geschätzten Baukosten in Höhe von ca. € 2- 2,5 Mio fallen ca. 10 % Ingenieurleistungen an. Somit ist eine Direktvergabe an ein Ingenieurbüro nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) nicht zulässig, sondern es ist notwendig, für die Ingenieurleistungen eine europaweite Ausschreibung durchzuführen. Hier gibt es die Möglichkeit zur Durchführung eines ein- oder zweistufigen Vergabe-Verfahrens.

Die Gemeinde wird diese Maßnahme über das Kommunale Dienstleistungszentrum (KDZ) ausschreiben lassen. Das zweistufige Verfahren wird in der Regel angewandt, wenn die Leistungen nicht beschreibbar sind und es dauert ca. 4 – 6 Wochen länger als das einstufige.

Entgegen dem ursprünglichen Sachvortrag haben mehrere Fachleute der Gemeinde inzwischen geraten, das zweistufige Verfahren zu wählen. Beim einstufigen Verfahren müsste die Beschreibung der Leistung so ausführlich sein, dass dies praktisch schon die auszuschreibende Ingenieursleistung wäre.

In Vorgesprächen mit der Vergabestelle der KDZ, die gerade erst die Arbeit aufgenommen hat, konnte erreicht werden, dass die Maßnahme mit höchster Priorität ab September 2020 bearbeitet wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das zweistufige Vergabe-Verfahren für die Ausschreibung der Ingenieurleistungen zu wählen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, dass die Vergabestelle die Ingenieurleistungen im zweistufigen Vergabe-Verfahren ausschreibt.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

17. Beschlussfassung zur Annahme von Spenden für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wörthsee

Sachvortrag:

Öffentlich

Zuwendungsgeber	
Spendenbetrag	300,00 €
Zahlungseingang	17.06.2020
Zuwendungsempfänger	Gemeinde Wörthsee
Beziehungsverhältnis	Hausbank
Verwendungszweck	Schulwegplan 2020/2021

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

GRin Benz bei Abstimmung nicht im Raum.

Sachvortrag:

Öffentlich

Zuwendungsgeber	
Spendenbetrag	300,00 €
Zahlungseingang	19.06.2020
Zuwendungsempfänger	Gemeinde Wörthsee
Beziehungsverhältnis	ortsansässige Firma
Verwendungszweck	Schulwegplan 2020/2021

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Spende zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja 13 Nein 0

18. Information der 1. Bürgermeisterin

- Der Wochenmarkt hat seinen Betrieb eingestellt.
- Es erfolgt eine Jubiläumsausschüttung der Kreissparkasse an 3 Vereine im Ort.

19. Information der Referenten

TOP entfallen

20. Verschiedenes

- Ein Gemeinderat fragt wegen der Skulptur am Badeplatz Maistraße nach.
- Ein Gemeinderat erkundigt sich ob die Gemeinde nichts gegen die Werbeanhänger unterhalb des Kreisverkehrs machen kann. > Das ist Sache des Landratsamtes.

Ende der Sitzung: 22:50 Uhr

1. Bürgermeisterin

Schriftführung